

Richtlinie der Stadt Sondershausen über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, der Ehrengabe und des Ehrenamtspreises der Stadt Sondershausen an Persönlichkeiten

(Beschluss-Nr.: SR 117-12/2025)

Präambel

Gemäß § 11 i. V. m. § 26 Abs. 2 Nr. 6 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Sondershausen sowie der Ortsteilräte Großfurra, Berka, Schernberg, Oberspier, Hohenebra, Immenrode, Großberndten, Thalebra, Kleinberndten, Himmelsberg und Straußberg (GEO der Stadt Sondershausen) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 27. November 2025 folgende Richtlinie über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, der Ehrengabe und des Ehrenamtspreises der Stadt Sondershausen an Persönlichkeiten beschlossen.

Mit dieser Richtlinie möchte die Stadt Sondershausen auf geeignete Weise Persönlichkeiten, die sich durch ihr öffentliches Wirken und ihr Auftreten in entscheidendem Maße um die Stadt Sondershausen und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, ehren.

§ 1 Vorgaben für die Verleihung

- (1) Die Stadt Sondershausen kann Persönlichkeiten, die sich durch ihr öffentliches Wirken und ihr Auftreten in entscheidendem Maße um die Stadt Sondershausen und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, mit der Verleihung der **Ehrenbürgerschaft** ehren. Die Ehrenbürgerschaft kann in Ausnahmefällen auch nach dem Ableben der zu ehrenden Person verliehen werden. Die Ehrenbürgerschaft kann auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die nicht Einwohner der Stadt Sondershausen sind.
- (2) Die Stadt Sondershausen kann Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohlergehen ihrer Einwohner verdient gemacht haben, mit der „**Ehrengabe** der Stadt Sondershausen“ ehren. Die Ehrung sollte bevorzugt anlässlich besonderer Jubiläen der Auszeichnenden erfolgen.
- (3) Der **Ehrenamtspreis** „Sondershäuser des Jahres“ wird jährlich in folgenden 3 Kategorien vergeben: Soziales Engagement und Alltagshelden; Kultur- und Vereinsarbeit; Einsatzbereitschaft und Sport.
Es können nur Personen berücksichtigt werden, die ihre Tätigkeit in der Freizeit ausüben. Für die Auszeichnung ist eine ehrenamtliche Tätigkeit erforderlich. Die Auszeichnung kann pro Person/Verein nur einmal verliehen werden.

§ 2 Vorschlagsrecht, -frist und Form

- (1) Vorschläge können durch Jedermann (Bürger, Parteien, Gesellschaften, etc.) bis zum 30.09. des Vergabjahres bei der Stadtverwaltung (Stabsstelle 4.0) eingereicht werden. Die Vorschlagsfrist wird über das Amtsblatt „Sondershäuser Heimatche“ bekannt gemacht.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen. Sie sind ausführlich zu begründen und müssen Angaben über die zu ehrende Person/den zu ehrenden Verein und eine genaue Beschreibung der zu ehrenden Tätigkeit enthalten.

§ 3 Beratungsgremium

- (1) Nach Vorberatung in den entsprechenden Ausschüssen erfolgt die Beschlussfassung der Ehrenbürgerschaft und Ehrengabe im Stadtrat.
- (2) Über die Vergabe des Ehrenamtspreises „Sondershäuser des Jahres“ berät und beschließt der Kulturausschuss.

§ 4 Ernennung und Verleihung

- (1) Die Ernennung zum Ehrenbürger ist mit der Ausfertigung eines Ehrenbürgerbriefs verbunden. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates in feierlicher Form. Die Verdienste des zu Ehrenden sind dabei in geeigneter Weise zu würdigen. Die erfolgte Ehrung ist öffentlich im Amtsblatt „Sondershäuser Heimatcho“ bekannt zu geben.
- (2) Die Ehrengabe erfolgt einmal jährlich im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates. Die Ehrung umfasst: Eine Urkunde, eine künstlerisch gestaltete Ehrengabe, die neben dem Logo der Stadt Sondershausen die Inschrift „Musik- und Bergstadt Sondershausen“ trägt. Die Rückseite trägt die Inschrift „Ehrengabe“ und den Namen des zu Ehrenden sowie das Datum der Auszeichnung. Die Verdienste des zu Ehrenden sind dabei in geeigneter Weise zu würdigen. Die erfolgte Ehrung ist im Amtsblatt „Sondershäuser Heimatcho“ öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Preisverleihung des Ehrenamtspreises „Sondershäuser des Jahres“ erfolgt einmal jährlich in feierlichem Rahmen der „Weißen Schlossweihnacht Sondershausen“ durch den Bürgermeister der Stadt Sondershausen. Die Verdienste des/der zu Ehrenden sind dabei in geeigneter Weise zu würdigen.

§ 5 Besondere Rechte

Ehrenbürger der Stadt Sondershausen haben folgende Rechte:

1. Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt Sondershausen als Ehrengäste einzuladen.
2. Ehrenbürger sind in öffentlichen Repräsentationen der Stadt Sondershausen einzubeziehen.
3. Die Grabstätte der Ehrenbürger der Stadt Sondershausen auf Friedhöfen der Stadt Sondershausen werden unter den besonderen Schutz der Stadt gestellt.

§ 6 Rechtsanspruch

- (1) Auf Ehrungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten durch Stadtratsbeschluss widerrufen werden. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. In dem Fall müssen die an die Ehrung gebundenen Preise, Geschenke, Briefe o. ä. an die Stadt Sondershausen zurückzugeben werden.

§ 7 Gleichstellungsbestimmungen

Die in dieser Richtlinie benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie der Stadt Sondershausen tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Sondershausen über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, der Ehrengabe und des Ehrenamtspreises der Stadt Sondershausen an Persönlichkeiten vom 12. Mai 2023 außer Kraft.

ausgefertigt:

Sondershausen, den 28. November 2025


Grimm
Bürgermeister



veröffentlicht im
"Sondershäuser Heimatecho" Nr. 13/ 2025
vom 19. Dezember 2025

